OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603593/5/KHu

Datum:
Linz, 23. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des T. L., x, x, Bundesrepublik Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Jänner 2020, GZ: VStV/919301513042/2019, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.1.2020 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 23 Stunden) verhängt, weil er als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x mit Schreiben der belangten Behörde vom 4.11.2019 aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kfz zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort gelenkt habe. Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt; er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 1.2.2020 Beschwerde. Darin brachte der Bf zusammengefasst vor, die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeits-übertretung nicht begangen zu haben, weil er das Fahrzeug zur genannten Zeit nicht gelenkt habe. Der Bf habe in der Aussage über den Verursacher von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Nun müsse er für eine Geschwindigkeitsübertretung, die er nicht begangen habe, eine Geldstrafe zahlen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichem Akt mit Schreiben vom 28.2.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Bf mit Schreiben vom 10.3.2020 zur Verbesserung der Beschwerde auf. Der Bf verbesserte die Beschwerde mit Schreiben vom 9.6.2020. Darin führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Behörde den Gebrauch seines Zeugnisverweigerungsrechts als Delikt angesehen habe und er dafür bestraft worden sei. Dies führe zu einer bedenklichen Umkehr der Beweislast. Der Bf ersuchte, das Verfahren zu überprüfen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Mit Lenkererhebung vom 4.11.2019 forderte die belangte Behörde den Bf gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG auf, Auskunft darüber zu erteilen, wer am 20.7.2019 um 9:32 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in L., A 7, StrKm 16,228, Richtung Süd, gelenkt habe. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Auskunft *„den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten“* müsse. Ferner enthielt

es den Hinweis, dass *„das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn [der Empfänger] der Meinung sein [sollte], das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.“*

Mit Lenkerauskunft vom 14.11.2019 erklärte der Bf, die Auskunft nicht erteilen zu können; er gab keinen Lenker und keine Auskunftsperson an. Er führte ergänzend aus: *„Ich nehme in dieser Sache den Gebrauch des Zeugnisverweigungsrechts in Anspruch!“.*

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die beiden genannten Schriftstücke (Lenkererhebung vom 4.11.2019; die vom Bf ausgefüllte Lenkerauskunft vom 14.11.2019). Die obigen Feststellungen ergaben sich daraus unstrittig; insbesondere weist auch der Bf in seiner Beschwerde darauf hin, aufgrund eines Aussageverweigerungsrechts keinen Lenker benannt zu haben.

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Auch eine Erörterung von Rechtsfragen im Rahmen einer Verhandlung war nicht erforderlich, weil eine eindeutige höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist zur (nach Verbesserung) zulässigen Beschwerde (sh. VwGH 15.10.1987, 86/06/0278, wonach das Ersuchen um nochmalige Überprüfung eines Bescheides ein ausreichendes Begehren darstellt; sh. ferner VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037) auszuführen:

1. Einleitend wird darauf hingewiesen, dass dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis (ausschließlich) die Nichterteilung der Lenkerauskunft angelastet wird; eine Geschwindigkeitsübertretung ist nicht Gegenstand dieses Straferkenntnisses. Die Nichterteilung einer Lenkerauskunft stellt nach österreichischem Recht eine Verwaltungsübertretung dar:

2.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die

Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. *(Verfassungsbestimmung)* Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

2.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, wer den Anordnungen des Kraftfahrgesetzes zuwiderhandelt.

2.3. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. zuletzt VwGH 11.2.2019, Ra 2018/02/0115, mwN). Um seiner Auskunftspflicht zu entsprechen, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten muss.

3. Der Bf erklärte, keine Angaben zum Lenker zu machen; er gab auch keine Auskunftsperson an. Da er die geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt hat, hat er die Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG in objektiver Hinsicht begangen.

4. Der Bf begründet die Nichterteilung der Lenkerauskunft mit einem Aussageverweigerungsrecht. Ein solches Aussageverweigerungsrecht steht dem Bf im Falle einer Lenkererhebung durch die Behörde aber nicht zu:

4.1. Nach der Verfassungsbestimmung des § 103 Abs. 2 letzter Satz KFG treten Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurück.

4.2. Mit anderen Worten ist der Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nach der österreichischen Rechtslage verpflichtet, auf Anfrage durch die Behörde bekannt zu geben, wer sein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Diese Auskunft kann nicht mit dem Argument verweigert werden, sich selbst oder einen Angehörigen nicht bezichtigen zu müssen.

4.3. Diese Regelung steht in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere dem in Art. 6 EMRK verankerten Recht auf ein faires Verfahren:

4.3.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in der Entscheidung *O'Halloran und Francis* (Urteil der großen Kammer vom 29.6.2007, Nr. 15809/2 und 25624/02) mit der vergleichbaren britischen Regelung betreffend die Lenkerauskunft auseinandergesetzt und kam zum Ergebnis, dass sie nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt. Demnach ergibt sich der Zwang zur Lenkerbekanntgabe daraus, dass sich Besitzer und Lenker von Fahrzeugen den Regeln in einer Gesellschaft unterwerfen, die der potentiell gefährlichen Benützung von Kraftfahrzeugen Rechnung tragen. Dazu gehört (genauso wie auch in Österreich) die Pflicht zur Bekanntgabe der Identität des Fahrzeuglenkers für den Fall des Verdachts der Begehung eines Verkehrsdelikts (vgl. Rn 57 dieses Urteils).

4.3.2. In den Fällen *Lückhoff und Spanner* (Urteil vom 10.1.2008, Nr. 58452/00 und 61920/00) hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der österreichischen Rechtslage auseinandergesetzt und entschieden, dass die Pflicht zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt.

4.3.3. Des Weiteren hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt festgehalten, dass § 103 Abs. 2 KFG mit Art. 6 EMRK vereinbar ist (vgl. zuletzt: VwGH 11.2.2019, Ra 2018/02/0115, mwN). Darüber hinaus hat auch der österreichische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verfassungskonform ist (VfGH 29.9.1988, G 72/88 ua).

5. Der Umstand, dass das Fahrzeug des Bf in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist und die Rechtslage in Deutschland möglicherweise anders gestaltet ist, ändert nichts an der Strafbarkeit der unterlassenen Lenkerauskunft, weil der Tatort dieses Delikts der Sitz der anfragenden Behörde ist. Der die Anfrage auslösende Vorfall hat in Österreich stattgefunden und die Anfrage stammt von einer österreichischen Behörde. Es ist daher österreichisches Recht anzuwenden (vgl. VwGH 17.10.2018, Ra 2017/02/0267).

6. Auch ein allfälliger Rechtsirrtum kann den Bf nicht entschuldigen. Der Bf wurde in der Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass eine verspätete bzw. ungenaue oder unrichtige Auskunft strafbar ist. Der Bf durfte angesichts dieses Hinweises nicht ohne Weiteres auf seine – in der Beschwerde zum Ausdruck gebrachte – Rechtsansicht vertrauen, sondern hätte sich hinsichtlich der österreichischen Rechtslage erkundigen müssen. Da er dies unterlassen hat, ist ihm die Übertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

7.1. Gemäß §§ 19 Abs. 1 VStG iVm 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die

Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

7.2. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

7.3. Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. Der Bf ist der Schätzung der belangten Behörde über seine persönlichen Verhältnisse (Einkommen: 1.000 Euro, keine Sorgepflichten) nicht entgegengetreten. Strafmildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet; straferschwerende Gründe wurden keine angenommen.

Die Verweigerung der Lenkerauskunft (oder deren verspätete oder unrichtige Erteilung) macht geordnete und zielführende Amtshandlungen unmöglich bzw. erschwert diese. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht schädigt in erheblichem Maß das Interesse an einer raschen Ermittlung des Lenkers bzw. führt gegebenenfalls zu der Vereitelung der Strafverfolgung. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Vor diesem Hintergrund erscheint die verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 2 % der Maximalstrafdrohung, sodass

sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit festgesetzt.

8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

9. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der – in der Entscheidung zitierten – bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer